

Z<sup>e</sup>  
411



Je

Z  
4



Z u m  
Churfürstl. hochlöblichen Hof - Rath  
in München.  
Unterthänigst - Gehorsamste  
**E V E N T U A L -  
E X C E P T I O N**

von der  
General - Administration  
der Churfürstlich gnädigst - Privilegirten Genueser - Lotterie  
contra  
**JOSEPHEN de SANTO VITO**

sammt Beylagen von Lit. A. bis Y. inclusive.

In Puncto putativi Debiti.

EXCEPTION  
JOURNAL



General - Administration  
JOSEPH DE SANTO VITO  
In Pango p... ..

Faint, illegible text at the bottom left of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



# Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr!

**A**lschon den 30ten Märzten dies laufenden Jahrs ward vom Churfürstlich: Hochlöblichen Hofrath uns unterthänigst Endesgesetzet eine von dem bez rufenen Joseph de Santo Vito wider die, dießseitig Churfürstlich gnädigst privilegierte Genueser Lotterie: Impresa in puncto debiti gestellte Klage, welche sammt denen Beylagen alleinig ein ziemliches, obschon von Unwahrheiten frohen: des Buch ausmachte, mit dem gnädigsten Befehl zugestertigt, hierüber in termino 30. peremptorie unsre Verantwortung allbahm gehorsamst abzugeben.

Beym Anblit dieser so unstatthaft als verleumderischen Klag und Lästerschrift sahen wir uns bewogen, vor allen actione preparatoria ad exhibendum zu agiren, und auf die gerichtliche Production der Santovitoischer Seits angerühmten Originalien, besonders aber auf die Vorzeigung eines von dem verstorbenen Johann Brentano Cimaroli gewesten Banquier in Wien seligen, sub dato 27ten December 1761. vorgeblit erlassen, und sogenannt eighändigen Schreibens sub Lit. F. bitz lich anzudringen, Krafft dessen derselbe im Namen der hiesigen Lotto - Impresa zum Besten des Josephen de Santo Vito sich anheischig gemacht haben soll, eine Summa per 17700. fl. zu bezahlen.

Diese Urkunde, von dessen Einsicht das Heil des ganzen Processus gewisser massen abhienge, schien uns um so mehr eine von dem Producenten unterschobene Mißgeburdt zu seyn, als Brentano zur Zeit der vorgeblitlichen Ausstellung nicht mehr Zug und Macht gehabt hatte, auf Rechnung der Impresa Verbindlichkeiten einzugehen. Und zumal dann Santo Vito aus einem Land ins andere mit jedmaliger Hinterlassung eines seinem Namen höchst unrühmlichen Nachklanges zu emigriren gewohnt war; so verlangten wir eine oberkeitliche Caution de judicio fisci & Judicatum solvi, welche der Größe und Menge der Santo Vitoischen Forderungen, zugleich aber auch denen aus diesem muthwilligen Proceß besorglichen Weitläufigkeiten, Unkosten und Schäden proportionirt und angemessen wäre.

Auf dieses unterthänigste Einlangen hat ein Churfürstlich: Hochlöblicher Hofrath auf den 12ten May sowohl in Puncto Cautionis, als productionis eine ordentliche Commission gnädigst anberaumat, woben von Seiten des Klägers der Churfürstliche Hofgerichts: Advocat Licentiat Mayr, und ein gewisser sächsischer Jurist Doctor Art mit Namen, welchen Santo Vito zur Besorgung seiner Rechts: angelegenheiten, und vorgespiegelt: ansehnlichen Præsentationen in Baiern von Dreßden hiehero gelocket, von Seiten der Edhne und Erben des Johann Brentano Cimaroli in Wien der kaiserlich königliche wirkliche Oberst: Lieutenant von Serangeli, welcher von der Brentanischen Hand: und Unterschrift vollkommene Kenntniß besitzt, und endlichen anstatt der Impresa der dasige Casier und Administrator Antoni Molo erschienen.

Als es nun auf die Beaugenscheinigung des so betitelt Johann Brentanischen Handschreibens angekommen, erklärte der Brentanische Interveniens von Serangeli sothanes Document, welches keineswegs in Form eines Schreibens, sondern vielmehr eine Obligation oder Declaration aufgezeichnet war, für offenbar falsch, und nachdem von Seiten der Impresa die *vicia visibilia ad Protocollum* angemerkt worden, so protestirte er wider dessen Aushändigung mit dem Verlangen, daß solches als ein wahres *Corpus delicti*, wo gegen er demnächstens *actionem criminalem* anzustellen

stessen wurde, ad Acta genommen, und in deposito aufbewahret werden möchte. Der Santovitoische Anwalt Licentiar Mayr setzte sich der Deposition mit aller Heftigkeit entgegen, rief dem gnädigst aufgestellten Herrn Commillario die Urkunde aus der Hand, und drohete gegen diese vermeintliche Zudringlichkeit wirklich mit der Appellation.

Zumal aber eben diese seine heftige Weigerung die Præsumptiones falsi nur noch mehr bestärkte, und die gnädigst verordnete Herren Commillarii sich über das Punctum Depositionis sogar in Pleno anzufragen genöthiget worden, so wurde das selbst das mündliche Conclufum dahin abgefasset, und eröffnet, daß ermeltes Document der Licentiar Mayr'schen Einwendung unerachtet in Præsentia partium obhigirt, und bey der Churfürstlichen löblichen Hofraths Registratur ad Conservatorium geleyet werden soll: welches auch uneinseitig zum Vollzug gekommen, wie dann auch der Criminal Proces in Puncto falsi mit Embringung eines gründlichen Accusations-Libell allbereits anhängig gemacht worden iff.

Die weil aber die Kürze der Zeit nicht gestattet, die Commission in puncto Productionis zu endigen; vielweniger in puncto cautionis anzufangen, so ward selbe anfangs conventionaliter auf einen andern Tag ausgesetzt, nachhero aber durch drey gnädigste Hofraths-Resolutiones de datis 15ten May, 1ten Juny & 7ten July, und zwar dieses letztemal sub poena præclusi reallumirt. Allein anstatt, daß der Santo Vitoische Rechtsfreund, Licentiar Mayr, sich bey diesen Tagsetzungen eingefunden, war er vielmehr auf seine eigene Sicherheit bedacht, foderte sowohl in seinem als seines Principals Namen aus denen in Aulico depositirten Lotterie-Geldern mehrmalen ein Quantum von 2000. fl. und trachtete solchergestalt, weil ihm nämlich an der Rechtmäßigkeit der Santovitoischen Ansprüche ganz außerordentlich schwindelte, seine delerviten, und andere für den Santo Vito vorgeblich gemachte Aufwendungen noch bey Zeiten zu erretten.

Zulezt ließ er sich sogar schriftlich vernehmen, daß er für den Santo Vito in so lange keinen Schritt mehr thun wollte, bis nicht seine Delerviten so andere Forderungen gänzlich hindan gerichtet wären.

Es hat also Santo Vito, welcher anfangs die dießseitige Impresa so müthig herausgefodert, und von seinen gerechtfamen so entsetzlich gelärmet, sich bis zur Stunde bey einer Commission aufzutreten nicht getrauet, und durch diese seine Rechtsflüchtigkeit uns sogar genöthiget, denselben zu Fortsetzung seiner Klage ex lege difamari sub poena perpetui Silentii zu provociren.

Obwohl wir nun Ursache hätten, den Ausgang des judicii difamatorii ruhig auszuwarten. So wollen wir doch denen Santovitoischen Calumnien mit unser Rechtfertigung ex confidentia causæ auch vor der Zeit entgegen gehen, und unter der ausdrücklichen Bewahrung, daß wir durch gegenwärtige Exceptions-Schrift von der Dilamations Klage, und nachgesuchten poena perpetui Silentii keineswegs abzuweichen, oder zu desiliren gedenken, eventualiter unumstößlich aufdecken, wasmaßen der Santo Vito ein solcher Verleumder, Fallarius und Betrüger sey, welcher nicht nur in causa Principali & accessoria Expenfarum civiliter verurtheilt, sondern noch anzu andern zum Beyspiel und Abscheu criminaliter gezüchtiget zu werden verdiene.

Santo Vito macht gleich im Eingang seiner Klage viel Ruhmens, wie daß, nachdem Euer Churfürstl. Durchl. demselben das Lotto-Privilegium auf 12. Jahr gnädigst zugestanden, schon ein Baron Niesch in Wien und andere grosse Sujets sich zum Eintritt in die Lotterie-Societät bereitwichtigst erbothen hätten; Wentano aber wäre derjenige gewesen, welcher ihn vorerwehnte Socios hindan zu setzen, und sich mit ihm allein in eine Compagnie einzulassen beredet hätte, und mit der  
Verz

Versicherung: Santo Vito sollte nebst all seiner Entschädigung jährlich wenigst einen Gehalt von 2000. fl. Wiener Current, und so auch 20. pro Cento vom netto Utili zu genießen haben. Von diesen und dergleichen Versprechungen eingeschläfert, hätte Santo Vito eine Carta Bianca ausständigen und solche bald hernach coram Notario dem D. Heim zu Wien recognosciren müssen.

Solches Blanquet wäre hierauf von Brentano an einen gewissen Joseph Maria Solari nacher Genua übersendet, und daraus eine Vollmacht zur Cession des gedachten Lotto-Privilegii geschmiedet worden, in Kraft welcher erwählter Solari im Namen des Santo Vito, ohne daß diesem das mindeste weder von denen Cessionarien noch von denen Bedingnissen des Contracts bewußt gewesen, oder eine Nachricht zugekommen wäre, die Cession wirklich abgeschlossen und zu Stande gebracht: und dieses sey die Art, womit der in der Ewigkeit ruhende Brentano den ehrlichen Santo Vito so gewaltig hintergangen haben soll.

Zur Abfertigung dieser Vorwurfs fabehaften Geschichte, welche hauptsächlich den verstorbenen Brentano berührt, könnten wir zwar uns mit einem generalen Widerspruch von aller Weitschichtigkeit enthalten, oder gleichwohl eine umständliche Widerlegung derselben denen Brentanischen Erbhnen und Erben hinüberschieben: damit aber die reine Wahrheit vor einer unpartheyischen Welt bekannt gemacht, dann der Character des Brentano und Santo Vito en paralelle, und in ein näheres Licht gestellt werde, so können wir nicht umhin zur Ehrenrettung des ersten, und Beschämung des andern das ächte und unverfälschte Factum nachfolgender massen zu erzählen:

Santo Vito hatte mit dem Brentanischen Haus in Wien und Triest verschiedne Handlungsgeschäfte gepflogen, und sich gegen selbes vermög der sub Lit. A. & B. abschriftlich bezugewidmeten Berechnungen respective Schuldbekanntnissen, wovon eine auf 3732. fl. 26. fr. die andere auf 2111. fl. 57. fr. Wiener Current lautet, von 8544. fl. 23. fr. zum Schuldner gemacht. Da nun Santo Vito diese Schuld abzuleiden gänzlich unvermögend war, so that er dem Brentano den Vorschlag, daß dieser, wosern er sich in dem churbayerischen Lottospiel mit einem Drittel interessiren und denen bereits ausfindig gemachten Interessenten vor die übrige zwey Drittel beigefellen wollte, solcher gestalten, ein Mittel erhielt, sich seiner Forderungen wegen bezahlt zu machen.

Diese Hoffnung bewog den Brentano dem wirklich angeregten Vorschlag und Projecte bezutretten: er ordnete dahero auf innständiges Ansuchen des Santo Vito oben ernannten Antoni Molo nacher München mit dem Auftrag ab, daß dieser mit denen hohen Ministern daselbst die Sache zu behandeln, und zum völligen Abschluß befördern sollte.

Molo begab sich dannhero an den Ort seiner Bestimmung, und hatte nach einem Aufenthalt von 3. Monathen das gnädigste Privilegium auf den 1. November 1760. das Spiel eröffnen zu dürfen glücklich bewirkt. und mit Curer churfürstl. Durchl. im Namen des Santo Vito, gleich es ihm Brentano ausdrücklich angeordnet, unterm 13. August. ejusdem anni den hier sub Lit. C. anverwahrten Contract errichtet. Alles also, was in München geschehen ist, geschah auf Brentanischen Befehl, und Molo, welcher diesem zufolge von Günsburg nacher München gekommen, und durchgehends von seinen Committenten bezahlt wurde, hatte bis dahin den Santo Vito Zeit Lebens weder jemals gekant, noch gesehen. Wenn demnach Santo Vito sich berühmen will, dieses gnädigste Privilegium selbst angewirkt zu haben, so überführt ihn erst bemeldter Contract einer offenbaren Unwahrheit; ohnerwogen Santo Vito immer in Wienn ruhig gesessen und zu den ganzen Werke nichts anders beigetragen, als daß er dem Brentano seine Vorschläge

eröffnet. Eben so grundlos und fälschlich behauptet Gegner, daß er den Baron Riesch und andere ansehnliche Personen bey der Hand gehabt, welche sich bey dem Lotterie-Weesen associiren wollten, von dem Brentano aber hieran dadurch verhindert worden sey, daß dieser ihm in der Eile ein Blanquet abgeschwäzset, und solches an Maria Solari nacher Genua geschicket hätte.

Dann kaum hatte Molo das gnädigste Privilegium erlanget, als er solches an dem Brentano nacher Wien befördert, welcher es dem Santo Vito zu Händen gestellet, um solches auch andern vorgeblichen Interessenten aufzuweisen. Gleichwie aber das Vorgeben, als wenn noch andere Compagnons zu denen zwey Drittel vorhanden wären, blos eine erdichtete Erfindung war, wodurch Santo Vito den Brentano zum Eintritt in diese Societät desto sicherer zu reizen glaubte, so wurde durch die an den Santo Vito beschohene Aushändigung der gnädigsten Concession der Betrug auf einmal entdeckt, und weil die zur Eröffnung des Lotto gefetzte Zeit herbeykellte, Santo Vito aus Mangel anderer Interessenten nothgedrungen, um gnädigste Termis-Verlängerung unterthänigst einzulangen. Nachdem diese 2. Monate November und December fruchtlos abgelauffen, mußte Santo Vito die gnädigste Prolongation auf weiters zwey Monate neuerdings nachsuchen, und obwohl er sich in diesem 4. monatlichen Zeitraume alle ersinnliche Mühe gab irgendswi andere Compagnons auszufinden, so hat ihn doch dieser unermüthete Fleiß gänzlich mißlungen.

Wie nun Santo Vito sich aller Hoffnung beraubt gesehen, andere Socio aufzutreiben, so entschloß er sich das churfürstl. Privilegium zu verhandeln, und both solches am ersten dem Brentano an. Da aber dieser zu sothanen Kauf keine Lust bezeigte, gerieth Santo Vito fast in Verzweiflung, und bestürmte gleichsam den Brentano mit inständigen Bitten, daß er doch an seinen Bruder Karl Brentano nacher Genua schreiben, und durch diesen einen Käufer des gnädigsten Privilegii auffuchen lassen möchte. Hiebey schmeichelte Santo Vito dem Brentano mit dem Anerbieten, daß er dasjenige Geld, welches er aus der Verhandlung des Privilegii eroberen würde, demselben auf Abrechnung seiner Schuldforderung in Händen belassen wollte.

Brentano durch diese Verheißung ermuntert, schrieb angelegentlichst an seinen Bruder nacher Genua, zu welchem Ende Santo Vito coram Notario, & Testibus die sub Lit. D. anschließige Vollmacht sub dato 28. Jenner 1761. ausfertigte. Und dieses ist jenes feyerliche Vollmachts-Instrument, welches Santo Vito ganz unverschämter Weis ein ihm von dem Brentano unter allerhand Liebfohungen und Zusagen abgelocktes Blanquet benamset, wodurch er verhindert worden sey, mit dem Baron Riesch und andern grossen Männern eine Gesellschaft zu schließen.

Der Notarius Heim also und die zween mitunterschiedenen Zeugen sind offenbare Fallarii, durch deren Treulosigkeit ein leerer Bogen Papier zu einer ordentlichlichen Vollmacht erhoben worden, wovon Santo Vito, ob er gleich um die churfürstl. gnädigste Ratification dieses nämlichen Mandati, und der hierauf erfolgten Privilegii Cession schriftlich eingelangen, nicht die mindeste Wissenschaft getragen hat. Ferners ist diese Vollmacht fast ganze 6. Monate nach dem durch Antoni Molo abgeschlossenen Lotterie-Contract und erst alsdenn zum Stande gekommen, da Santo Vito eine Compagnie oder einen Käufer des gnädigsten Privilegii unmöglich hatte ausforschen können. Wie kann also Kläger in den Tag hinein schreiben, daß Brentano durch voreilige Ablockung dieses Planquets und sonst eingestreute Hindernissen ihn verleitet habe, den Baron Riesch so andre Subjecten zu vernachlässigen.

Abgedachter Karl Brentano von Genua antwortete bald darauf seinem Bruder, es wäre nicht möglich, sogleich eine Compagnie zu einem so wichtigen Wesen zusammen zu bringen, trug ihm aber unterdessen doch auf, mit dem Santo Vito einen Kaufs-Contract einzugehen; zumal er Karl Brentano, wenn sich seine andere Compagnions hervor thun sollten, das Lotto-Spiel auf seine Rechnung selbst fortführen würde. In Gemäßheit dieses Auftrages hat Johann Brentano mit dem Santo Vito unserm 28. Febr. 1761. nur osterwehntes Lotterie-Privilegium den sub Lit. E. in Copia beygebogenen Kaufs-Contract berichtigt und bedungen, daß Santo Vito an denen ihm titulo einer Extrarecognition bewilligten 500. Holländer Dukaten ihm Brentano 400. Stück pr. Abschlag der von dem Brentanischen Hause an den Santo Vito zu machen habenden Schuld-Prätension in Händen belassen sollte. Am nämlichen Tage brachte Johann Brentano mit dem Santo Vito vermög der Beilage sub Lit. F. einen andern Contract zuwegen, und stipulirte ihm auch im Namen der Compagnie sub Nro. 1. 10. pro Cento vom Netto uñli, sub Nro. 2. jährl. 400. fl. titulo Pensionis und sub Nro. 3. jährl. 800. fl. titulo Legati Wiener-Current. Wogegen Santo Vito sub Nro. 4. auf das bündlichste versprochen, bey all- und jeden die Impresa betreffenden Vorfällen seine Personalaffinitz zu präthiren, und dieses allemal und zu jederzeit und Ort, allwohin derselbe von denen Administratoribus und Interessenten der Lotto-Societät würde berufen und requirirt werden, hauptsächlich wegen der von Euer Churfürstl. Durchl. zu erhalten gnädigsten Ratification 2c.

Hier hat Santo Vito seine ausgestellte Vollmacht oder sogenanntes Planquet zum erstenmal schriftlich bestätiget, und sich anheischig gemacht, die churfürstl. gnädigste Ratification, von welcher die Vollmacht in sine Meldung thut, auszuwickeln. Sub Nro. 5. obligirt sich Santo Vito die churfürstl. gnädigste Beangenehmung der an dem Brentano und Compagnie gemachten Lesion zu impetrieren. Sub Nro. 6. entblosset sich derselbe aller bey der Impresa ihm erwann gebührenden Rechten, Actionen, und Freyheiten, und behält sich lediglich den leeren Namen und Character eines Titular-Imprelarii bevor. Endlich verpflichtet er sich sub Nro. 7. gegen die Societät mehrmalen auf jedwilliges Begehren alljeglich zu diesen Geschäft etwann nöthige Information und Erläuterung an Hand zu geben; zu gleicher Zeit und unter dem nämlichen dato wurden zwischen dem Brentano und Santo Vito die Abrechnungen gepflogen, und jene zwey Santovitoische Schuldbekanntnissen errichet, welche oben sub Lit. A. & B. allegirt, und bey denen Santovitoischen Judicial-Gant-Actis in Originalibus befindlich seynd. Den 2. März des damaltig 1761sten Jahres fertigte Santo Vito an Josephen Maria Solari NB. als seinen schon vorhin zu Abtretung des Lotto-Privilegii bevollmächtigten Sachwalter sein Planquet sondern mehrmal ein vollständiges, und dießorts in Copia vidimata sub Lit. G. angediehetes Mandatum respective Assignations-Instrument mit dem Ersuchen aus, daß dieser Solari an den Johann Brentano oder Ordre oder an dessen Erben und Nachkommen jene 400. fl. Wiener-Current, welche ihm qua Imprelario des in Baziern zu eröffnen kommenden Gemeser-Lotto-Spiels zur jährlichen Pension geneigt verwilliget worden, bezahlen, und diese so bestimmte Zahlung an ermeldten Brentano, oder andere anstatt seiner während den ganzen Kauf der pactirten 12. Lotterie-Jahren unwiderrufflich dauern soll.

Während dem nun vorbesagter Solari in Genua mit der Behandlung des Lesions-Contractis sich beschäftigte, welcher auch laut Anschlusses sub Lit. H. den 16. März 1761. zur Ausfertigung und Vollkommenheit gediehen, war Santo Vito, der weder Geld noch Kleider hatte, die Figur eines Imprelarii mit Anstand vorzustellen, auf seine Equipirung bedacht, und nachdem ihm dann Brentano zur Erreichung dieser Absicht nach Maas des sub Lit. E. vorgemerkten Contracts den Rest pr. 100. Dukaten ausgehändiget, so tratt Santo Vito die Reise unverweilt nach München an, allwo ihm bey seiner Ankunft aus der Lotterie-Cassa nicht

nur alle obchon höchst übertriebene Reiskösten so andere Auslagen bezahlt, sondern auch bis zu erfolgten Eröffnung des Spiels die ganze Verpflegung verschafft worden, wie dann Santo Vito diesertwegen 154. fl. 53. kr. richtig empfangen, und genossen zu haben mittelst der sub Lit. I. beygefügten und eigenhändig unterzeichneten Specification wortdeutlich einbekennet.

Da nun Santo Vito sich mit dem Titel eines Impresarii beehret, und mit kostbaren Kleidern, wovon er sich niemals hätte sollen träumen lassen, ausgestattet sah, fieng in ihm der Geist des Hochmuths und des Betruges sich sogleich zu regen an. Er schrieb daher zweyen Briefe an den Brentano nacher Wien, und drohete, daß bey Euer Churfürstl. Durchl. er um die gnädigste Confirmation der Abtretung des Privilegii keineswegs Ansuchung thun wollte, dafern ihm nicht Brentano die jährliche Besoldung und zugleich auch den Antheil an Netto uilli bis auf 20. pro Cento erhöhen würde.

Santo Vito hätte sich also um erst angezeigte Confirmation ohne vorläufige Bewilligung dieser neuen Vortheile nur immermehr beworben, wenn ihm nicht Antoni Molo unter der Vorstellung des dem Brentano durch seine Saumseligkeit zugehenden Schadens, dann unter Bedrohung der unausbleiblichen Justiz Hilfe vermocht hätte, sein in Wien schriftlich gegebenes Wort in die contractmäßige Erfüllung zu bringen. Auf dieses zudringen, und zugleich aus Furcht der Justiz Hilfe ließ Santo Vito die sub Lit. K. beyfindige Supplik, worin er wohl merzlich unterm 28. Jänner anno 1761. an den Joseph Maria Solari vor dem Notario Adam Heim in Wien ein ordentliches Mandatum, und kein blosses Planquet zur Cession's Behandlung ausgefertigt zu haben wiederholter bekennet, an die höchste Stelle um gnädigste Bewillig- und Guttheißung des Privilegii Transport gelangen; und da dann einige Tage nachhero die Lotterie Cessionarii Lorenz Ceresola und Antoni Molo juxta acclutum sub Lit. L. das nämliche unterthänigste Petium wiederholt, und mit Beyschließung des mit dem Solari in Genua unterm 16. Märzten supradicti anni getroffenen Cession's Contracts sich kräftig verbunden alles dasjenige, was der Impresarius de Santo Vito vermög Particular- Contractes versprochen, die 12. Jahre hindurch auf das genaueste zu erfüllen zc. so ist auch die gnädigste Confirmation unterm 27. April nach Ausweisung der Beilage sub Lit. LL. in legali Forma erfolgt.

Indessen beantwortete Brentano, dem der Erfolg der gnädigsten Ratification noch nicht bekannt war, die Santovitoischen Briefe unterm 13. April ejusdem anni, beschwerte sich über die Fahrlässigkeit, Undankbarkeit und Vergleichs würdige Erpressungen des Santo Vito: „Konnten sie mir wohl, lauten unter andern  
 „ die Formalia, jemal ein härteres Unrecht anthun, als dadurch, daß sie ungerecht  
 „ te dem getroffenen Vergleich so zuwider laufende Forderungen machen, und sich  
 „ selbst der Gefahr aussetzen, daß alles zugrunde gehe, und sie selbst mehr als je  
 „ mand im Kotte stecken bleiben; ist es möglich, daß, da sie gegenwärtig den groß  
 „ sen Herrn spielen, sie in wenig Augenblicken so hochmüthig geworden sind gegen  
 „ denjenigen, der in allen ihren Nothwendigkeiten und Verdrängnissen als Vater mit ih  
 „ nen gehandelt hat: Et post spatium heist es: es wären dem Santo Vito, als ei  
 „ nen Mann, der keinen Kreuzer Capital hergegeben, noch lesen und schreiben kann,  
 „ rechtschaffene Bedingungen zugestanden worden. „

Eine Abschrift von dieser Brentanischen Antwort bezulegen ist um so weniger nothwendig, als Santo Vito selbst solche seinem Klag- Libell sub Lit. A. in Extensio angehängt, und ohne mindeste Bedenklichkeit oder Protestation propriam turpitudinem allegirt, ja: sogar vorzuschreiben sich ermächtigt hat, er hätte um die gnädigste Cession's Confirmation, welche doch schon vor drey Wochen vorher, nämlich den 27ten Märzten erledigt worden, erst nach Empfang des unterm 13ten April abgefaßt, und noch später eingelassen Brentanischen Antwortschreibens ein

zulangen nicht weiters ermangelt; Brentano hingegen ihm durch diese Zuschrift auf zweifach verschrauftefte Art zu hintergehen gesucht, nämlich eines Theils durch Beyseßung der Santovitoischen Forderungen, andern Theils aber durch neue Schmeicheleyen und freundschaftliche Ausdrücke. Eine so boshafte Auslegung konnte freylich Niemand andern als einen Santo Vito beyfallen, welche, so zu reden, nur das Gift aus den Blumen zu saugen, und den ehrlichsten Nebenmenschen für einen Erzbetrüger oder für dasjenige anzusehen pflaget, was er selbst ist.

Johann Brentano überhäufet ihn nicht mit Schmeicheleyen, sondern mit denen Vorwürfen seines Undanks und Meineids, und anstatt die Santo Vitoischen Forderungen, in so weit selbe billig, und contractmäßig sind, bey Seite zusehen, verbindet er sich neuerdings zu unverbrüchlichen Festhaltung der Contracten: „In dem ich meiner Seits (sagt er in terminis) bey sothanen Contracte fest und steif verbleiben, und ihnen alles dasjenige, was ihnen verwilliget worden, heilig halten will, wosfern sie auch ihre Versprechungen in ihrem ganzen Umfange pünktlich erfüllen, außer dessen aber nicht.“ Den 4ten May darauf correspondirte Brentano zeug Nebensug sub Lit. M. mehrmal mit Antoni Molo, und ob er sich gleich über die von dem trieben Santo Vitoischen Kopf erweckte Aergernissen bewiesene Undankbarkeit, und ungerechte Ansprüche heftig beklaget, so ließ er doch seinem billigen Schmerzen die Großmuth soweit vordringen, daß er dem Molo auftrug, den Santo Vito, wenn dieser die gnädigste Ratification beygebracht, und sonst alles seiner Schuldigkeit gemäß vollzogen haben würde, die von ihm schriftlich erhaltene Assignation per 400. fl. wovon oben sub Lit. G. das mehrere vorgekommen, gegen Zurückbehaltung einer authentischen Copiæ frey zu restituiren, so auch unterm 16ten May eiusdem anni nach Zeugniß der beygesetzten Notariats Vidimirung angeschafftermaßen befolget worden. Und auf solch rühmliche Art hat Brentano von dem Undankbaren Rache erhollet, und sich der unterm 13ten April vorherho freywillig gemachten Zusage entlediget, daß in soferne dem Santo Vito dasjenige, was sie mit einander in particulari geschlossen gereuete, er nach dem Santovitoischen Kopf abhelfen und sich seiner eigenen Dilcretion überlassen wolle.

Aus diesen unverwerflichen Urkunden und in facto angeführten Umständen veroffenbaret sich sonnenklar, wie großmüthig und rechtschaffen der verstorbene Johann Brentano, wie hinterlistig und gefährlich hingegen ein Santo Vito gehandelt habe: es behauptet zwar dieser letztere, Solari hätte das Lotto Privilegium an Ceresola und Molo transferirt, ohne ihn hiervon benachrichtet oder gemeldet zu haben, unter was für Einschränkungen und Verbindlichkeiten solches geschehen sey. Gleichwie aber Santo Vito die Bedingungen der Cession schon lange vorher in Wien mit dem Brentano besag der oben angerühmten Contracten nämlich den 28ten Februar 1761. abgeredet und festgesetzt, wie auch Brentano ihn nomine der damals in Werke gewesen Compagnie für die Abtretung 500. Dukaten, und weiters für seine persönliche Beyhülfe und Führung des Namens eines Impresarii einen jährlichen Gehalt von 1200. fl. und 10. pro Cento vom Netto Gewinnst ausgesprochen, und bedungen hat, so wußte ja Santo Vito ex proprio sensu & contractu alle wesentliche Punkte der selbst gemacht, und eigenhändig unterzeichneten Cession ohne das es nothwendig gewesen, ihm weitere Nachricht oder Communication zu ertheilen. Obige Wiener Contracte hat Santo Vito bald darauf neuerdings bestättiget und ohne die mindeste Auskunst oder Abschrift von der in Genua errichteten Societäts Capitulatation zu verlangen, ipso facto ratificirt, da er nämlich zu Ende des ersten Quartals, in welchem die Cessionarii und Inhaber des gnädigsten Lotto-Privilegii das Spiel eröffnet, den ihm in der Anlage sub Lit. F. ausgesetzten Pensionsantheil mit 300. fl. bezogen, und hierum vi adjuncti sub Lit. N. unterm 31ten Julii 1761. mittelst eigener Handunterschrift quittirt, und solches Quantum bis zu seiner Entweichung aus hiesiger Hauptstadt ununterbrüchlich genossen hat. Bey Gelegenheit dieser ersten Quittung kommt unterthänigst zu erinnern,

uern, daß die Zahlung der 300. fl. Wiener-Current nicht auf Rechnung der Impresla sondern per Conto des Karl Brentano in Genua für sich gegangen.

Die Genueser Societät wollte mit dem Santo Vito nicht das geringste zu thun haben, demselben auch den Namen eines titulars Impresarii nur in so lange gönnen, als es denen Repräsentanten Cerofola & Molo gefällig seyn würde. Von Seiten der Societät ward dannehro dem Karl Brentano in Genua ein gewisses Geld per averium ausgenorfen, womit er sowohl die auf den Santo Vito als in andre Wege ergehende Auslagen bestreiten sollte. Kaum hatte Santo Vito das erste Quartal der ihm accordirten Pension in seine Klauen gebracht, als er die Cellionarios mit neuen Forderungen beunruhigte, und von verschiedenen zum Nutzen der Impresla vorgeblich gemachten Diensten, weis nicht, wie vieles daher rühmete. Die Cellionarios, ob sie gleich Ursache gehabt hätten, den Santo Vito mit seinen unstatthaftern Ansuchungen von der Hand abzuweisen, ließen sich jedennoch auf ein Opfer ein, um von den Santo Vito eine Haupt- und Schlußquittung und zugleich die ihnen immerzu versprochene Verzicht auf allweitere Ansprüche zu erhalten, Sie bezahlten demnach jene 400. fl. baar, deren Empfang Santo Vito unterm 3ten July 1761. sub Renuntiatione exprela NB. allgeglich ferneren Pretensionen, laut Verification sub Lit. O. unter eigenhändigen Namensunterschrift bescheiniget hat. Dieser Schlußquittung, und so verbindlichen Renuntiation unerachtet, suchte der an allerhand Erfindungen und Practiquen ungemein fruchtbare Santo Vito von dem Antoni Molo schon wiederum eine neue Geldsumme von 1000. fl. zu erzwingen, wo mit es nachfolgendermaßen hergegangen.

Antoni Molo hatte für seine Person den Santo Vito auf dessen ungestimmtes und fußfälliges Bitten ein Anlehen pr. 1000. fl. vorgestreckt: hieweil aber Santo Vito diese Schuld heim zu zahlen weder jemals gesinnet noch vermögend war, so sann er, um sich hievon à bon Marché zu enthalstern auf allerhand Riebe, und fieng endlich mit vielem Getöse auszusprengen an, als ob ihn Brentano in Wien occasione des cedirt- churfürstl. Lotterie Privilegii auf unanständige Art getäuschet hätte. Molo, dem die Ehre seines Befreundens Brentano nahe am Herzen lag, und weder die gefährlichen Absichten des Santo Vito noch die zwischen diesem und dem Brentano in Wien geschlossene Particular-Verträge damals bekannt waren, ließ in der guten Meynung, daß er zu wiederumiger Empflanzung des beyderseitig guten Vernehmens, und zu Abschneidung der weitem Verleumdungen etwas sacrificiren müßte, sich auf bewegliches zu reden des allhieigen Lotterie-Collecteurs Joseph Schneiders, welcher eben zu selbiger Zeit in dem Santovitoischen Quartier wohnete, mit dem Santo Vito in Tractaten ein, und schenkte ihm ohne mindeste Vollmacht sub spe der Brentanischen Ratification die geliebene 1000. fl. wogegen er Santo Vito unterm 1. Decembr. 1761. den Revers sub Lit. P. dahin ausgestellt, daß er von denen ihm vorgeblich accordirten Pensions-Geldern pr. 2000. fl. nicht mehr als 1200. fl. Wiener-Current oder 1440. fl. bairisch und von denen 20. pro Cento netto Gewinnst nur 10. pro Cento vor seinen Antheil behalten, den Ueberrest aber an dem Brentano in Wien NB. damit er sich nämlich von seinen Obligationen an denselben völlig losmache, für sich und seine Erben 2c. vollkommen überlassen wolle. Mittels dieses seinen Kunstgriffes und Revers, welchen der Gegentheil sub Lit. C. selbst in seiner Klage produziert, und wir also nur contra Producentem & Scribentem nicht aber wider uns geltend lassen können, trachtete Santo Vito ein dreifaches Nebenstück auf einmal auszuübren, nämlich auf Vortheile, die ihm niemal gebühret hatten, in favorem tertii zu renunciren, dem Molo die vorgestreckte 1000. fl. mittelst einer falschen Cession abzuwachen, und endlichen den Brentano seiner an den Santo Vito habenden und über 1000. Dukaten sich erstreckende Schuldprätensionen für allzeit verlorren zu machen. Diese falsche Cession hatte Santo Vito besagt Anlage sub Lit. Q. unterm 5. Decembr. darauf ausgefertigt, und hierinn 1000. fl. von dem Antoni Molo mittelst eines

an

an die Carl in Augsburg ausgestellten Wechselbriefes pr. 1000. fl. empfangen zu haben, zwar unbekennet, hißfür aber ihm Molo bey denen Brentanischen 1000. fl. wiederum an Zahlungs siatt angewiesen und abgetreten.

Nachdem Molo den Verlauf der Sachen an den Brentano nacher Wien berichtet, und sich geschmeichelt hatte, zu dessen vollkommenen Vergnügen mit dem Santo Vito durch die aufgeopferte 1000. fl. einen dauerhaften Frieden gestiftet, und die Brentanische Ehre von all weitem Untastungen ganz vorßichtig bewahret zu haben: antwortete Brentano den 14. ejusdem laut Beschlusses sub Lit. R. im vollen Eifer und Feuer, und rückte dem Molo vor, daß er allzu gut und unvorsichtig gewesen, denen Santovitoischen Lügen und Falßitäten Glauben bezuzumessen, als dessen Renke und Schwenke zu nichts anders zieleten, als den Nächsten anzuführen.

Er Brentano könne daher den errichteten Revers und die nachgelassene 1000. fl. absolute nicht gutheissen.

Allermassen er dem Santo Vito nomine der Impresa niemals ein mehreres accordirt hätte, als was die Contracte von Wien mit sich brächten. Was überzrigens die Wohlthaten, und die dem Santo Vito wegen der Cession des Privilegii prästirte Assistenz, wie auch bisweilen gethanne Gelbvorschüsse belangte, hierinn rede Santo Vito wohl die Wahrheit, daß er deswegen dem Brentano Obligation schuldig sey; hieraus aber werde niemand schließen können, wie der gegentheilige Intrigant etwa Glauben machen möchte, daß die von dem Brentano an ihm habende Schuldsoderung von mehr denn 1000. Dukaten andurch abgetilget seyn sollte.

Brentano wiedmete diesem Schreiben zugleich die Santovitoische Conti Currenti bey, und ersuchte den Molo darauf bedacht zu seyn, von dem Santo Vito Satisfaction und Zahlung zu erhalten, außer dessen er Brentano bemüßiget seyn wurde, wider diesen arglistigen Schuldenmacher gerichtliche Instanz zu pflegen. Zu noch mehrerer Beleuchtung der gespielt Santovitoischen Gefährde berufen wir uns auf das von Josephen Schneider unterm 8. Jänner 1767. ertheilte Interims-Attestat sub Lit. S. welches derselbe in Webersensfall jederzeit mit einem Eyd zu bekräftigen urberthig ist. Hierinn bezeuget der Aussteller, daß Santo Vito vor Unterzeichnung des Revers auf des Molo Anfrage, ob er dem Brentano in Wien sonst ins besondere etwas schuldig wäre, mit einem zweysfachen Nein geantwortet, und keinen Kreuzer schuldig zu seyn betheuert habe.

Jetzt mag die unpartheyische Welt urtheilen, ob Santo Vito durch den Revers Quælionis betrogen worden, oder selbstn betrogen habe. Er beklaget sich zwar darüber, daß dieses Instrument in der deutschen ihm fast gänzlich unbekanntten Sprache abgefaßt worden. Allein da er selbst niemals lesen und schreiben gelernt, und Wollo im Namen des Brentano contrahirt hatte, so war ja das beste Mittel, den Aufßatz einem dritten zu überlassen, welcher ob gleich der wälßcher Schreibart nicht wohl mächtig, jedannoch als ein ehrlicher Mann und Santovitoischer Zimmerkammerad nicht dem geringsten Verdacht unterworfen war. Nebst dem war bey diesem Geschäfte des Santo Vito besser Freund Johann Peter Prestinari gegenwärtig, welcher den Revers mit unterschrieben, und den Santo Vito gewißlich gewahret haben würde, wenn man ihm einiges Präjudiz hätte zufügen wollen.

Entzwischen leistete Santo Vito der Impresa die zugesicherte persönlichen Dienste, bis er anno 1763. auf eine schändliche Art, und wie dem ganzen Publico bekant, dann in denen Santovitoischen Band-Actis mit mehreren zu lesen ist, mit Zurücklassung eines ungeheuren Schuldenlastes in dem allgemeinen Rufe eines Erzböswichtes sich von München geflüchtet hat. Eine so niederträchtig ergriffene Flucht, wodurch Santo Vito die Impresa nicht nur seines versprochenen Beystandes

beraubet, sondern auch auf das empfindlichste profituirt, dann in nicht geringen Schaden, und Mißcredit gestürzt hatte: gab Anlaß und Gelegenheit, daß mit Consens der gnädigst aufgestellten Hrn. Lotterie-Commissarien der Namen des Santo Vito aus der Firma vertilget, und solche mit denen Worten: *General- Impresa* bis hieher geführt worden.

Einige Zeit hernach, als die Santovitoische Gläubiger diese heimliche Entweichung erfuhren, impetirten sie ex Aulico einen oberkeithlichen Arrest auf die dem Santo Vito bedungen, und angewiesene Jahrs-Befoldung und Nettogewinnst, wofür er doch sub *condicione sine qua non*, in Kraft der vorhandenen Contracten den Nutzen der Impresa mittelst persönlicher Assistenz ohne Unterbruch hätte befördern, außer dessen aber, und sine *Officio* kein *Beneficium* genießen sollen.

Wie wir nun der Rechtsgelehrsamkeit und Praxis in Baiern unfähig waren, so stellten wir dem Beginnen der Gläubiger einen Rechtsanwaltd entgegen. Gleichwie aber mit diesem eine Aenderung gemacht werden mußte, so arbeitete auch dessen Nachfolger auf dem einmal zum Grunde gelegten, ob schon irrigen System fort, und bemühte sich, ohne die Quaestionem an. aufzuwerfen, ob nämlich Santo Vito durch Entziehung seines Personal-Beystandes nicht ipso facto alle von der Impresa genossene Emolumenta verlor und verlohren hätte, lediglich die Frage zu entwickeln, ob die gesammte Lotterie-Societät oder aber Karl Brentano in Genua, welchem zu Bestreitung aller Ausgaben ein gewisses per averlum stipulirt worden, die Santovitoische Gelder auszahlen mußte? kurz! man stritte immer über die Personen, welche das Geld schießen sollten, nicht aber über den Hauptpunkt, ob man eine Zahlung schuldig sey?

Bei diesem einmal eingeschlagenen Irrwege mußte die Societät freylich den Kürzern ziehen, und sowohl bey einem hochloblichen Hofrath, als einem höchstpreislischen Revisorio erfannt werden, daß selbe schuldig und gehalten sey, die dem Santo Vito ausgemachte Legata und Pensionsgelder vom 1ten April 1761. anfangend zu entrichten, und, soviel hieran bereits verfallen, ad Mallam zum löblichen Hofraths Depositions-Amt einzusenden, und auf solche Weis auch pro futuro alljährlich zu continuiren, wie nicht minder zu regulir und Bestimmung des Netto utilis die gesammte Lotterie-Bücher und Rechnungen in originali zu produciren, dann von dem sich allenfalls bezeigenden Gewinnst 10. pro Cento zu bezahlen, und auf obige Weis ad mallam einzuschicken. Sobald Santo Vito von denen gnädigsten Erkenntnissen Nachricht und Abschriften erhalten, und sonderbar in der Hofraths Erkenntniß ddo 27ten Jänner & public. 6. Febr. 1770. am Ende gelesen, daß er mit dem vorgehlichen super plus des höhers ausgesprochenen Cessionis Quanti ad Judicium separatum angewiesen worden, so schöpft er neuen Muth, und weil er die allhiefige churfürstliche Haupt- und Residenzstadt für ein offenes Feld zu seinen Betrügereyen anfaß, langte er um den Salvum Conductum, oder um die Erlaubniß ohne Beforgung einer malefizischen Inquisition wiederum anhero kommen zu dürfen, höchster Orten ein: und da ihm dann sothaner Conductus aus Landoesherrlicher Churmilde vergünstiget worden, so reisete er in Begleitung eines aus Dreßden zu Vernehmung seiner chymerischen Ansprüche geflüchtlich mitgebrachten Rechtsfreundes schleunigst anhero, welcher auch, ob er gleich den Santo Vito aus denen in Sachen verübt, abscheulichsten Verbrechen, und hierüber ausgestandenen Criminal-Processen von der schlechtesten Seite kennen gelernt, sich jedennoch vermessenlich gewagte, dem Santo Vito anfangs ein Pasquil und Libellum inflamatorium wider den abgelebten Johann Brentano in der Absicht zu verfertigen, daß die Johann Brentanischen Erben in Wien hierdurch erschreckt, und dem Santo Vito eine Summa von etlichen 1000. fl. mittelst Vergleichs anzubiethen verleitet werden sollten.

Diesen saubern Zweck zu erzielen, fügte der menschenfreundliche Schriftsteller am Ende sothaner Schwächtschrift in terminis bey: Es werde Santo Vito,

wo:

wosern man sich mit ihm nicht güttlich sezet, den verrätherisch, und treulosen Character des verstorbenen Brentano nicht nur in München und Wien, sondern allenthalben in der Welt öffentlich verbreiten, und zur allgemeinen Fabel machen, sohin dem Andenken ihres Erblässers zur Schande des Brentanischen Namens und Credits ein ewiges Denkmal erbauen.

Als Santo Vito mißfällig wahrgenommen, daß diese Lästerschrift den erwünschten Erfolg nicht erreichte hatte, kehrte er sich mit einer ihm angebohrnen Leichtigkeit gleich auf eine andere Seite, ließ durch seinen Rabulisten wieder die Imprela ein ungeheures Klage-Libell zur Welt bringen, und ein ganzes Gebäu von erstaunlichen Prätenfionen theils auf ein grundfalsches Document, worüber von Seiten der Brentanischen Erben die Criminal-Anlage bereits introducirt, und mit unumstößlichen Beweissthütern belegt worden, theils auf das in obrecenfirter Hofrath-Berkantniß befindliche Wörtlein *Superplus* auführen, welches doch lediglich von denen Santovitoischer Seits jährlich angefügten 2000. fl. und 20. pro Cento Netto-Gewinnst unwiderneintlich zu verstehen ist.

Santo Vito hat also seiner Meynung nach an die Compagnie Salvo huius contra Brentano regrellü folgende Geldsummen gerechtest zu fordern: als

1mo. Zu seinem Jahrgelt vermög eines aus Genua unterm 8ten May 1762. von der dasigen Lotto-Societät an den Repräsentanten Cerelo erfolgten Aufwortschreibens

2000. fl. —

nebst denen verfallenen Interessen

2do. Den ihm laut nämlichen Schreibens bedungenen Netto-Gewinnst Antheil mit

20. pro Cento

1ma cum Interesse.

3tio. Den von Eurer Churfürstlichen Durchleucht ihm Santo Vito ab denen monatlichen 2000. fl. betreffenden Pachtgeldern auf die letzte 6. Monathe gnädigst verwilligten, dann von dem Brentano in Wien selbst unterm 27ten Decembris 1761. schriftlich zu gestandenen Nachlaß per

12000. fl. —

4to. Von wegen der Santovitoischer Seits beschehenen Contentirung des Baron Corradi nicht nur allein ein Capital von

5700. fl. —

Wiener-Current: sondern auch die wenigst von Anno 1762. laufend, und abgeschossene Interessen.

5to. In Kraft einer von Cerofola und Molo ausgestellten Erklärung wegen zinsbarer Unterbringung der in Augsburg unfructificierlich gelegenen Depositions-Geldern per 50000. ein versprochenes Capital per

8000. fl. —

nebst denen von Anno 1763. inclusive hiervon schuldigen Zinsen.

6to. Für die bewirkte Postfreyheit, und diesertwegen vorgeschossene un mittelbar nöthige Kosten.

4000. fl. —

7mo. Ratione des unterdruckt, und aufgehobenen Viribis-Spiels

3000. fl. —

Auf alle diese Santovitoische sieben Anforderungspuncte welche sich in Summa sammt denen Zinsen über 17700. fl. belaufen, könnten wir zwar den träumenden Prätendenten mit der Exceptione non competens Actionis auf einmal abfertigen, und wären litem zu contestiren um so minder schuldig, als durch die an uns in optima forma bewerkstelligte Cession des gnädigsten Lotto - Privilegii, worüber Santo Vito selbst die landesfürstliche höchste Confirmation nachgesuchet, und mit einzigen Vorbehalt des Imprellarii Titels wirklich erhalten hat, aller wie immer Namen habender Nexus, wenn jemals einer zwischen der Societät und dem Santo Vito per inconcessum substituirt hätte, aufgehoben worden wäre.

Gleichwie man aber von Seiten der Impresa gegen dem Santo Vito gar keine Verbindlichkeit jemals übernommen, und dem Publico daran gelegen ist, daß Leute, welche nur vom Betrug Leben, und auf Unkosten der Treuerzigen Schulden mit Schulden überhäufen, und jedennoch bey ihrer Sanftmässigkeit zu Stillung ihrer Creditorschaft sich der gerechtesten activ Forderungen den tausend nach berühren, etwas nähers kundbar gemacht, und nach dem Lebendigen geschildert werden, so wollen wir dem Publico solcher gestalten zu gefallen ex confidentia caula die Santovitoischen Präensionen nachfolgendermaßen beantworten: und zwar

ad unum. Gründet Santo Vito seinen Anspruch wegen der jährlichen 2000. fl. theils auf einen Discurs, den er mit dem Lotterie / Directeur Cerolola im Hofgarten geführt zu haben vorgiebt, theils auf das genueßliche Antwortschreiben.

Wie nun ein vorgeblich: leeres Gespräch ohne mindesten Beweis, Vorwurfs keine Aufmerksamkeit verdienet, und dießorts mit einem simplen Widerspruch abgeleinet wird, also nehmen wir auch das genueßliche Antwortschreiben auf das Santovitoische pro Memoria selbst zu unsern Stichblatt, und für bekannt an.

Die Genueser Interessenten verwundern sich gleich im Eingange, daß ein Promemoria an sie gerichtet worden, wo sie doch ihrer Seits mit dem Santo Vito niemals in den geringsten Verhältnisse gestanden, weder im Betreff der Cession deren von ihnen bey der Lotterie ergriffenen zwey Drittel Theile, noch in Betreff der Vortheile, so derselbe dabey sich irgend könnte vorbehalten haben. Inmaßen sie wegen der Uebernehmung bemeldter zwey Dritteltheile einzig und alleinig mit dem in Genua wohnenden Karl Brentano Gimmaroli Unterhandlung gepflogen, welcher auch sie vor allen Santovitoischer Seits dießfalls zu machenden Forderungen sicher und frey gestellt, und sich zum Expromissor für demselben gemacht hat. Wichtig ist, daß die Genueser Interessenten dem Karl Brentano daselbst 20. pro Cento vom Netto utili überlassen, und nebst andern monatlichen Anweisungen accordirt haben. Allein nicht zu dem Ende, daß er all dieses Geld dem Santo Vito bezahlen, sondern daß er verschiedene Obliegenheiten und Onera auf sich nehmen, und hierunter auch dasjenige, was Santo Vito allenfalls in particulari zu suchen haben möchte, befreiten, und hierdurch die Genuesischen Mitinteressenten von allen Santovitoischen Forderungen befreien und sicher stellen sollte. Mit einem Wort: Die Socii in Genua wollten mit dem Santo Vito nicht das mindeste zu thun haben, und bekümmerten sich wenig, ob der Santo Vito in Ansehung des cedirten Privilegii etwas oder nichts vorbehalten habe. Uebrigens ist, merkwürdig, daß die Genueser Interessenten die Befreiung verschiedener Auslagen dem Karl Brentano, und nicht seinem Bruder Johann in Wien übertragen haben. Damenthero Karl Brentano alleinig, und nicht die ganze Genueser Societät dem Santo Vito Red und Antwort zu geben hätte.

Die Wahrheit dieses Umstandes erhellet noch deutlicher aus den Santovitoischen Quittungen, worinn der Aussteller seine Pension expresse auf Rechnung des Karl Brentano in Genua empfangen zu haben bekennet. Videatur die Anlage sub Lit. N.

Karl

Karl Brentano hingegen, welcher bey dem Spiel mit einem Drittel affo: cirt ist, läßt aus seiner Particular-Cassa dem Santo Vito dasjenige ausfolgen, was dieser mit dem Johann Brentano pactirt hat.

Daß aber auch Santo Vito sich dieser in Wien ihm ausgesprochenen Vortheile durch seine anno 1763. ergriffene Flucht von diesem dato an, für allezeit unwardig und verlorstig gemacht, leidet um so weniger Anstand, als ihm eben diese Vortheile gegen seine ununterbrochene Personal-Asistenz sub Conditione sine qua non zugesaget, und angesichert worden.

Zur Zeit da Santo Vito noch wirklich die schuldige Operas prästirt, hat er sich Innhalt seiner von Händen gestellten Quittungen mit jährlichen 1040. fl. begnügt. Nunmehr aber da er acht Jahre müßig und unsichtbar gewesen, und anstatt den Nutzen der Imprela besorgen zu helfen, dieselbe in Schimpf und Mißcredit, dann in so muthwillig als geldsplitterende Processen versenket hat, ermächtigt er sich ein Præmium Iniquitatis von jährl. 2000. fl. in Aufrechnung zu bringen. Wenn übrigens von der Karl Brentanischen Particular-Cassa aus unterthänigsten Respekt gegen die hohe und höchste Erkenntnissen die Santovitoischen Legat- und Pensions-Gelder zum churfürstl. löbl. Hofraths-Depositions-Amt eingeleitet worden; so ist dieses actenkündiger maßen zum Behuf der Santovitoischen Creditoren geschehen, worunter die Imprela vorzüglich zu betrachten kömmt.

Alldiweil Santo Vito seine vorhin dem Spiel erwiesene Dienste auf so viele 1000. fl. anschlaget, so ist der Imprela seiner eigenen Rechnung nach durch Unverleibung dieser Dienste auch ein Lucrum von mehreren tausend Gulden entgangen, oder ein eben so großer Schaden zugewachsen, dessen Ersatz die gedachte Imprela als eine wahre Creditrix mit bestem Fug vor allen Glaubigern prästendiren kann. Man protestirt also gegen alle Ausfolgung oder Schmälerung des Depositi solemnilime in so lange, bis nicht obige Indemmilation vollkommen erfolget seyn wird.

Ad 2dum widersprechen wir, daß dem Santo Vito jemals mehr als 10. pro Cento von dem Netto utili ausgemacht worden, und verweisen ihn dießfalls auf seine in Wien selbst geschlossene Verträge. Daß sich aber bey der Lotterie gar kein utile, sondern vielmehr ein Schaden von viel tausend Gulden bezeige, hat das von denen zu Revidirung der Lotterie-Bücher und Rechnungen vorgeschlagenen Peritis in arte neulich commissionaliter vorgelegte Parere, und andes so viel erprobet, daß, weim man gleich allen Santovitoischen Einwendungen und Bedenken Platz geben wollte, sich nieml ein Gewinnst heraus werfen, noch der Schaden ersetzen lassen würde, welcher de facto sich auf mehr als 50000. fl. erstrecket.

Dieses Parere ist um so mehr entscheidend, als die Periti von denen Gegneren selbst nämlich der churfürstliche Hofkammer Secretarius Sammalla von dem Curatore Massa Licentiat Niedmayr nomine Creditorum, der churfürstliche Theatral-Inspector Pasquali hingegen von dem Santo Vito in Vorschlag gebracht worden. Man mag nun diese Rechnungsverständige als Testes oder als Judices Compromissarios ansehen, so beweisen sie contra producentem & compromittentem jederzeit vollständig; da bevorab selbe nicht nur alle Bücher und Rechnungen, sondern sogar auch die allerseits vorhandene Contracten und Pacta grundmäsig eingesehen, und pflichtmäsig erwogen haben.

Ad 3tium & 4tium. Belangend die dem Santo Vito von gnädigster Landesherrschafft ab denen letzten 6. Monathen geschenite, und dem Vorgeben nach bey der Cession reservirte 12000. fl. wie auch die an dem Baron Corrari bezahlt habensollende 5700. fl. una cum Interessien, welche beyde Forderungen Santo Vito mit einer angeblich: Johann Brentanischen Obligation respective Declaration ddo

Wien den 27ten December 1761. belegen und verificiren will, setzen wir Exceptionem falls schuur gerad entgegen, und belenden uns quo ad pallas utiles auf jene ad Aulicum gehorsamst eingebrachte Criminal-Klage, worinn der kaiserlich königliche Oberst-Lieutenant von Serangeli als ad acta legitimirter Mandatarius der Johann Brentanischen Erben in Wien die Falschheit dieser unterschobenen Urkunde und die derselben anflebende Vitia in- & extrinseca demonstrative aufgedeckt hat. Sollte aber die Declaration quaest. per impossibile zu Rechtbeständig und gültig seyn können, so würde selbe nicht uns, sondern die Johann Brentanischen Erben binden, woran sich auch Kläger in calum casus zu regrestiren hätte.

Santo Vito hat das Lotto-Privilegium dem 16ten März Anno 1761. an uns transportirt: da nun obiges Instrument seinem Berühmten nach den 22ten December das ist mehr dann 9. Monathe später zu Stand gekommen, allwo Johann Brentano keine Macht und Gewalt mehr besessen, nomine Societatis zu contrahiren, so hätten wir dieses Factum, wenn es auch wahrhaft wäre, zu ewigen Zeiten niemal zu prästiren oder in Erfüllung zu bringen.

Ad 5tum. Eseth Santo Vito für seinen Recompense 8000. fl. nebst denen Interessen von darinn in die Schuldigkeit, weil solche ihm von Ceresola und Molo mittelst schriftlicher Erklärung auf den Fall verheissen worden, wenn er die churfürstlich gnädigste Erlaubniß eine neue Lotterie nach Art deren zu Göln und Trier eröffnen zu dürfen, auswirken, wie nicht minder das in Augsburg todtgelegene Depositum ad 50000. fl. an Eure Churfürstl. Durchl. gegen 5. pro Cento Interessen transportiren würde. Allein eben diese schriftliche Erklärung redet wider den Santo Vito, und enthält zweien attentions würdige Punkte nämlich, daß die 8000. fl. nur unter der Bedingniß, und auf den Fall versprochen worden, wenn das neue Lotterie-Project höchster Orten beangenehmet, das Churfürstl. Rescript hierüber ausgefertigt, sohin das Project zur Perfection und Wirklichkeit gelangen seyn würde: und alsdenn erst sollten sothane 8000. fl. nicht dem Santo Vito in dem Bezuel fallen, sondern für die Gönner des Projectes und zu geheimen Geschenken verwendet werden. Gleichwie man aber höchster Orten das Project verworfen, sohin Santo Vito keine Auslagen auf Geschenke machen dürfen, so kann er weder für sich noch für jemand andern das mindeste nach suchen.

Wegen der Transportierung des Depositi hingegen hat Ceresola dem Santo Vito unterm 17ten July Anno 1761. die hier sub Lit. T. beygefügte Extra-Obligation auf 2000. fl. ausgehändiget, welche Santo Vito, nach Empfang seiner Belohnung per 2000. fl. dem Ceresola an Quittungsstatt durch Joseph Schneider restituiren lassen.

Aus diesem Verlaufe offenbaret sich sonnenheiter, daß Santo Vito um alle Bemühungen, welche er vi der Contracte und bedungenen Pension ohnehin unentgeltlich zu verrichten hätte, aus häßlichen Eigennuz immer neue Belohnungen zu erschleichen getrachtet. Item, daß er dasjenige, was er ratione des transferirten Depositi erhalten, zum zweytenmal sträflich angebehre, und daß er endlich für ein nie zu Stand gekommenes Project sich derjenigen 8000. fl. ohne allen Gewissensscrupel bemächtigen wolle, welche in Calum Casus nur für Dritte bestimmt waren.

Ad 6tum. Verlanget Santo Vito für die bewürkte Postfreyheit (welche NB. nur vor das Land Baiern zu verstehen, und wofür ihm ebenfalls ein Nutzen zugekommen) eine Summa von 4000. fl. zugeschwigen aber, daß die Bezahlung der Postgelder uns höchstens 2200. fl. bis 2500. fl. die ganze 12. Spielsjahre hindurch gekostet hätte, ein folglich zwischen dieser Auslage, und dem von den Santo Vito aufrechneten Recompens nicht nur keine Proportion obwalte, sondern ein schier zweyfach größerer Schaden als Nutzen der Imprela durch Auszahlung dieser 4000. fl. zu wachsen würde; so war es ja ohne das des Santo Vito theure Contractmäßige

ge Schuldigkeit, daß er, als ein der Imprela Subordinirt- und Solarirter Pensionist dem Spiel allmöglichen Nutzen zu verschaffen, und all besorglichen Schaden abzuwenden sich beeifern mußte.

Damit jedannoch einerseits die Großmuth und Freygebigkeit der Imprela, andererseits hingegen die Ungerechtigkeit und Falschheit der Santovitoischen Ansprüche handgreiflich vor Augen gelegt, und anben gezeigt werde, wie vermåßentlich dieser Betrüger die churfürstliche hohe Justitz - Licentia mit denen größten Unwahrheiten zu behölligen sich erkühnet, so reproduciren wir diesorts die von ihm wegen dieser erlangten Postfreyheit so anderer vermeyntlichen Dienste ausgestellte und oben sub Lit. N. annectirte Recompens - Bescheinigung dedato 3ten July 1761. worinn er in Terminis befemmet, von der Imprela des hiesigen Lotto und zwar aus Händen des Cassiers Antoni Molo 400. fl. empfangen zu haben, „ welche da seynd, redet der Quittirende weiters, zur Zahlung der von mir, so wohl hier als in Wien, wegen mir bey dem allhiesigen Münchner Hofe zum Nutzen der Imprela procurirten Recomendationen, nicht minder zur Erkänntlichkeit wegen denen der vorermeldten Imprela befrejten 2000. fl. welche sonst Sr. Churfürstl. Durchleucht als für die Pension des Monaths Martii hätten anticipirt werden sollen, wie auch NB. wegen der erhaltenen Brief- Postbefreyung und des Saalkinnes, und endlich wegen all desjenigen, so ich für Extra gehabte Bemühungen, und allseitig gemachte Espesen verdienet haben möge: wo ich übrigens allseitig ferneren Präferenzen renunciere, und vielmehr mich verpflichte darob zu seyn und allen Eifer anzuwenden, damit „ c.

Derjenige also, welcher vorhin für Impetrirung der Postfreyheit, für viele in München und Wien gehabt, außerordentliche Mühewaltungen, und selbst bestrittene Auslagen mit einer Erkänntlichkeit von 400. fl. sich befriediget, diesertwegen auf allweitere Ansprüche renunciert, und noch dazu aus Dankbegerde sich zu weitern eifrigen Dienstleistungen unentgeltlich verpflichtet hat, entblödet sich dormalen nicht, seine Verdienste wegen der Post alleinig auf erschreckliche 4000. fl. zu taxiren.

Ad 7mum hat es eine gleiche Beschaffenheit mit denen wegen Abstellung des Pircipis - Spiels in Aufrechnung gebrachten 3000. fl.

Dem es erscheinet aus der Santovitoischen als bezahlt unterzeichneten Specification d. d. 13. Sept. 1761. sub Lit. V. hiebey, daß ihm die vorgespiegelten Unkosten mit 142. fl. 55. kr. baar bezahlt worden.

Mit welcher Stirne kann demnach Santo Vito vor einem churfürstl. hohen Richterstuhl auftreten, und ein so jämmerliches Geschrey erheben, daß er dasjenige, was er längst empfangen, und mit Quittungen beschieniget hat, mit einem ganz erkänntlichen Uebermaaß vergütet werden möchte. Das heißt in der That die Zech mit Santovitoischer Kreide gemacht. „ Wer bezahlte Schulden wiederum fordert, lauten die form. Cod. criminalis Part. 1. cap. 9. §. 2. muß als ein Fallarius gezüchtiget werden. „

Es sind aber dergleichen Kleinigkeiten bey dem Santo Vito allschon zur Natur geworden, und er hat in halb Europen die deutlichsten Proben abgelegt, daß er das grosse Talent besitze, ohne mindeste Schamröthe oder Gewissensföhlung noch weit ärgere und Cartouche mäszige Streiche auszuüben. Die Meriten des Santo Vito in Bayern: oder vielmehr dessen Filoustrücke sind bereits actenkündig, und die Lobsprüche, so er sich in Sächsen erworben, werden nächster Tågen, wie wir sehrnächst hofen, anhero communicirt werden.

Was er aber allschon vor einigen Jahren zu Wien in Oesterreich für ein Handwerk getrieben, geben die von einer hochlöbl. Niederösterreichischen Regierung zum

zum Churfürst: hochlöbl. Hofrath unlängst übersendete drey Original: Proceß: Acta ausführlich zu ersehen.

Der erste hat sich in Puncto rixæ & injuriarum ventilirt, und ist Santo Vito nach ausgestandenen Personal- Arrest sub Termino 8. Tågen aus der Stadt Wien nachher Triest verwiesen worden.

In dem zweyten, worinnen das Punctum Adulterii der Hauptgegenstand gewesen, wurde Santo Vito des abermaligen Arrests zwar entlassen, jedoch zugleich angehalten, daß er sich ohne weitem Umtrieb oder Aufenthalt binnen 8. Tågen nachher Triest begeben, und während dieser Zeit mit dem Eheweibe des Brambilla, welche Santo Vito zu seinen kleinen Geschäften als Gehilfin erkiesen hatte, keinen Umgang pflegen, auch de non vindicando carcere angeloben sollte.

In dem dritten Proceß hat das kais. könl. Stadt- und Landgericht Wien an die hochlöbl. Niederösterreichische Regierung in Puncto falli & subornationis so andern den gutachtlichen Hauptbericht dahin erstattet, daß Santo Vito als Instigator & Subornator fallorum Testium weil er auf seiner falschen Klage wider einen sogenannten Höfer sogar auch amoch pertinaciter zu verharren keine Mühe erspart, als eine annehbt seines passim bekant außersit schlechten Lebenswandels halber bereits von einer hochlöbl. Niederösterreichischen Repräsentation und Kammer von Wien judicialiter abgeschafft gemeinschädliche Person auf ein ganzes Jahr in Eisen und Banden in dem alldortigen Stadtgraben zur öffentlichen Arbeit angestrenget, sohin nach gleichfalls einlegend: bündigen Norders diesesmal noch cum Comminatione Urphedæ durch den Hauptschub außer Land an die wältschen Grånzen abgeschoben werden könnte. Alles nach mehreren Inhalt der ex Actis Vienensibus entnommenen Extracten sub Lit. W. X. & Y. Aus dieser fast von Wort zu Wort herausgezogenen Ehreweide folgert sich ganz ungezwungen, daß Santo Vito, welcher den Pragm Falla zu schmieden, und falsche Zeugen auf zu schwören, schon vor vielen Jahren zu freiben angefangen, bis hieher per actus frequentatos einen habitum und meisterliche Geschicklichkeit erobert haben müßte.

Endlich auf den Schluß der gegentheiligen Klage zu kommen, richtet Santo Vito das unterthänigste Peticum dahin, daß ihm nicht nur zu diesen seinen hochwichtig: und zum Theil schon verabschiedeten Prætionen quo ad fortem & ultras gnädigst verholten, sondern auf das depositirte Cautions: Quantum pr. 50000. fl. zur Sicherheit erstersagter sich noch weit höhers belaufender Forderungen samt dem bey jeder Ziehung sich heraus werfenden utili alsogleich und überhaupt mit strengstem Arrest belegt, und bis zum Ausgang dieser Differenzen von dem löbl. Hofraths: Depositions: Amt übernommen werden möchten.

Wenn aber dieser Arrest: und Sequestrations: Gesuch eben so vermessend und unstatthaft ist, als das ganze Cantovitoische Schuld: Prætionswesen, und wir vielmehr die triftigsten Ursachen haben, den gegenseitigen Calumnianten in enge Verwahrung bringen; und was er allensfalls in are nicht bezahlen kann, in cute büßen zu lassen.

Als beschiehet unser unterthänigst gehorsamstes Bitten, Euer Churfürstl. Durchl. ic. geruhen diesen muthwilligen Kläger nicht nur mit seinen Grund: und Gewissen: lösen Anforderungen alsogleich à Limine Judicii gerechtest ab, sondern auch dahin unmaßgebigst anweisen zu lassen, daß er der dieseitigen Imprela den durch seine Zucht so anders verursachten Schaden, und Miscredit mit 10000. fl. prælitio prius Juramento in litem erstatten, wie nicht minder in penam temerarii Litigii alle erlaußende Kosten & Litis damna nach Maas der zu seiner Zeit erfolgender Specification unweitgerlich abtragen soll.

Wo übrigens wir ohne der ex Officio zu verhängen kommenden Bestrafung das mindeste Ziel zu setzen wider alle Ausfolglassung oder Zertrümmerung der in Aulico depositirten Lotterie-Gelder feyerlich protestiren, und mit ausdrücklicher Vorbehalt des uns alldahin selbst gebührenden Regress, dann aller übrig, wie immer Namen habender Rechtsgedeihlichkeiten unter generaler Contradicirung aller nicht Specialiter berührten Umstände und zierlichster diffidierung der jenseits eingelegt-falschen Declaration uns unterthänigst gehorsamst empfehlen

Eurer Churfürstl. Durchleucht etc.

Untertänigst Gehorsamste  
 die  
 General-Administration der von Höchstders  
 anädigst privilegirten Gewesener-Lotterie.



Per Ze 411,40

ULB Halle 3  
003 267 385





Jo 11, 27. a

31. 507.

S u m  
Churfürstl. hochlöblichen Hof = Rath  
in München.

Unterthänigst = Gehorsamste

# EVENTUAL- EXCEPTION

von der

General - Administration

der Churfürstlich gnädigst = Privilegirten Genueser = Lotterie

contra

## JOSEPHEN de SANTO VITO

sammt Beylagen von Lit. A. bis Y. inclusive.

In Puncto putativi Debiti.

